

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.02.2023

Geschäftszeichen:

II 25-1.38.5-40/22

**Nummer:**

**Z-38.5-237**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Februar 2023**

bis: **17. Februar 2028**

**Antragsteller:**

**Manfred Sirch GmbH & Co. KG**

**Apparate- und Behälterbau**

Schneekoppenweg 9

87600 Kaufbeuren-Neugablonz

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden  
Flüssigkeiten behafteten Metallabfällen und Schlämmen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendete Stahlcontainer, gefertigt in Anlehnung an DIN 30720-1<sup>1</sup>, mit oder ohne Deckel, die jeweils mit einer Stahlauffangwanne unter Verwendung von Flanschen verschraubt sind, siehe Anlage 1. Die Container haben folgende Typbezeichnungen:

SiCon 5 mit 5 m<sup>3</sup> Rauminhalt,

SiCon 7 mit 7 m<sup>3</sup> Rauminhalt,

SiCon 9 mit 9 m<sup>3</sup> Rauminhalt.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne beträgt 3140 Liter.

(2) Die Container dürfen in Gebäuden bzw. unter einer Überdachung oder bei Verwendung der vom Hersteller mitgelieferten Deckel auch im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Container so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Container dienen zur Aufnahme von emulsionsbehafteten Abfällen aus der Metallverarbeitung und Schlämmen mit einem Flüssigkeitsanteil von max. 30 %. Die Nutzlast beträgt max. 10,5 t. Ausgenommen von der Lagerung sind Schlämme oder sonstige Stoffe, die Chlorkohlenwasserstoffe oder anorganische Säuren enthalten, sowie Flüssigkeiten mit Flammpunkten  $\leq 55$  °C.

(4) Der Stahl der Container und Auffangwannen muss gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Absatz (3) beständig sein.

(5) Die Container sind optional mit einer Entwässerungseinrichtung ausgestattet, gemäß Anlage 1.4.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>2</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Container und Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 30720-1:2016-02 Behälter für Absetzkippfahrzeuge – Teil 1: Normbehälter mit einem Nennvolumen von 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

## 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

### 2.2.1 Werkstoffe

Die Container und Auffangwannen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>3</sup> hergestellt. Die Blechdicken sind der Anlage 1.2 zu entnehmen. Die Container werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1<sup>4</sup>; -4<sup>5</sup>; -5<sup>6</sup>.) versehen. Die Auffangwannen erhalten eine Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461<sup>7</sup>.

### 2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 und den beim DIBt hinterlegten statischen Berechnungen, siehe Abschnitt 2.2.3, entsprechen.

(2) Die nicht in den Anlagen 1.1 bis 1.4 dargestellten Konstruktionsdetails und Abmessungen entsprechen der DIN 30720-1<sup>1</sup>.

### 2.2.3 Standsicherheit

Die Container mit Auffangwanne sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk des Antragstellers, Manfred Sirch GmbH & Co. KG Apparat- und Behälterbau in Kaufbeuren-Neugablonz oder im Werk Sirch Behältertechnik GmbH, Industriegebiet "Die Leeden", Windmühlenstraße 8, 04626 Löbichau-Beerwalde erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Container und Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2<sup>8</sup>. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Container und Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Container und Auffangwannen den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Container und Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609<sup>9</sup> zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels im Container und in der Auffangwanne sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Container und Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Container und Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

|   |                             |   |
|---|-----------------------------|---|
| 3 | DIN EN 10025-2:2019-10      | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle                                       |
| 4 | DIN EN ISO 12944-1:2019 -01 | Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 1: Allgemeine Einleitung                             |
| 5 | DIN EN ISO 12944-4:2018-04  | Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung |
| 6 | DIN EN ISO 12944-5:2008-06  | Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme                              |
| 7 | DIN EN ISO 1461:2009-10     | Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen  |
| 8 | DIN EN 1090-2:2018-09       | Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken                     |
| 9 | DIN EN ISO 15609:2019-12    | Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Schweißanweisung   |

- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnah ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>10</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

### 2.3.2 Transport

Der Transport der Container und Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Container mit Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Container mit Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Containertyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Container und Auffangwanne,
- Rauminhalt des Containers und der Auffangwanne, siehe Abschnitt 1 (1),
- maximale Nutzlast, siehe Abschnitt 1 (3).

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Containers und Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Container und Auffangwannen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Container und Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

## 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Container und Auffangwannen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Container und an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes,
4. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593<sup>11</sup>, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>12</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren<sup>13</sup>.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle der Container und Auffangwannen durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>11</sup> DIN EN 1593:1999-11 Zerstörungsfreie Prüfung – Dichtheitsprüfung – Blasenprüfverfahren

<sup>12</sup> DIN EN ISO 3452-1:2022-02 Zerstörungsfreie Prüfung – Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

<sup>13</sup> Das Füllen der Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.

### 3 Bestimmungen für Planung und Bemessung

#### 3.1 Planung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Container mit Auffangwannen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Container mit Auffangwannen dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten, Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (3) Niederschlagswasser darf nicht in die Container gelangen. Die Fläche um den Container im Wirkungsbereich der Beschickung muss befestigt sein.
- (4) Die Container und Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
  - geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
  - Anfahrerschutz,
  - Aufstellung in einem geeigneten Raum.

#### 3.2 Ausführung

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Containern und Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

#### 4.1 Nutzung

##### 4.1.1 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1<sup>14</sup> Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.
- (2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.
- (3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.
- (4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509<sup>15</sup> bzw. TRGS 510<sup>16</sup> zu beachten.

##### 4.1.2 Leckageerkennung

Zur Leckageerkennung werden zwei Peilstäbe entsprechend Anlage 1.1 und 1.3 eingebaut. Die Führungsrohre der Peilstäbe enden mindestens 20 mm über der Oberkante des Bodenblechs der Auffangwanne.

|    |                        |   |
|----|------------------------|---|
| 14 | DIN EN 12285-1:2018-12 | Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste) |
| 15 | TRGS 509:2014-09       | Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter  |
| 16 | TRGS 510:2013-01       | Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern   |

#### 4.1.3 Unterlagen

Jeder Container ist mit einem Dokumentenfach auszurüsten, in dem folgende Unterlagen enthalten sein müssen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Prüfbuch mit den Terminen für die regelmäßig durchzuführenden Prüfungen nach Abschnitt 4.2 und 4.3.

#### 4.1.4 Betrieb

(1) Vor Benutzung der Container ist zu überprüfen, ob die Metallteile mit der anhaftenden Flüssigkeit bzw. die Schlämme nach Abschnitt 1 (3) und Abschnitt 4.1.1 gelagert werden dürfen.

(2) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Nutzlast entsprechend der Kennzeichnung.

(3) Die Container mit Auffangwanne dürfen nur abgefahren werden, wenn die Auffangwanne keine Flüssigkeit enthält.

(4) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Schäden am Oberflächenschutz der Container und Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(2) Ist ein Container oder eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist das Bauteil erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethode siehe Abschnitt 2.4.2.

#### 4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat den Container mit Auffangwanne regelmäßig, mindestens einmal monatlich durch Inaugenscheinnahme auf Beschädigung und mittels der Peilstäbe auf ausgelaufene Flüssigkeit zu kontrollieren. Außerdem ist der Container mit Auffangwanne bei jedem erneuten Aufstellen nach dem Transport von unten am Boden der Auffangwanne durch Inaugenscheinnahme auf Beschädigung und Korrosion zu kontrollieren. Das Ergebnis beider vorgenannter Kontrollen ist im Prüfbuch einzutragen.

(2) Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

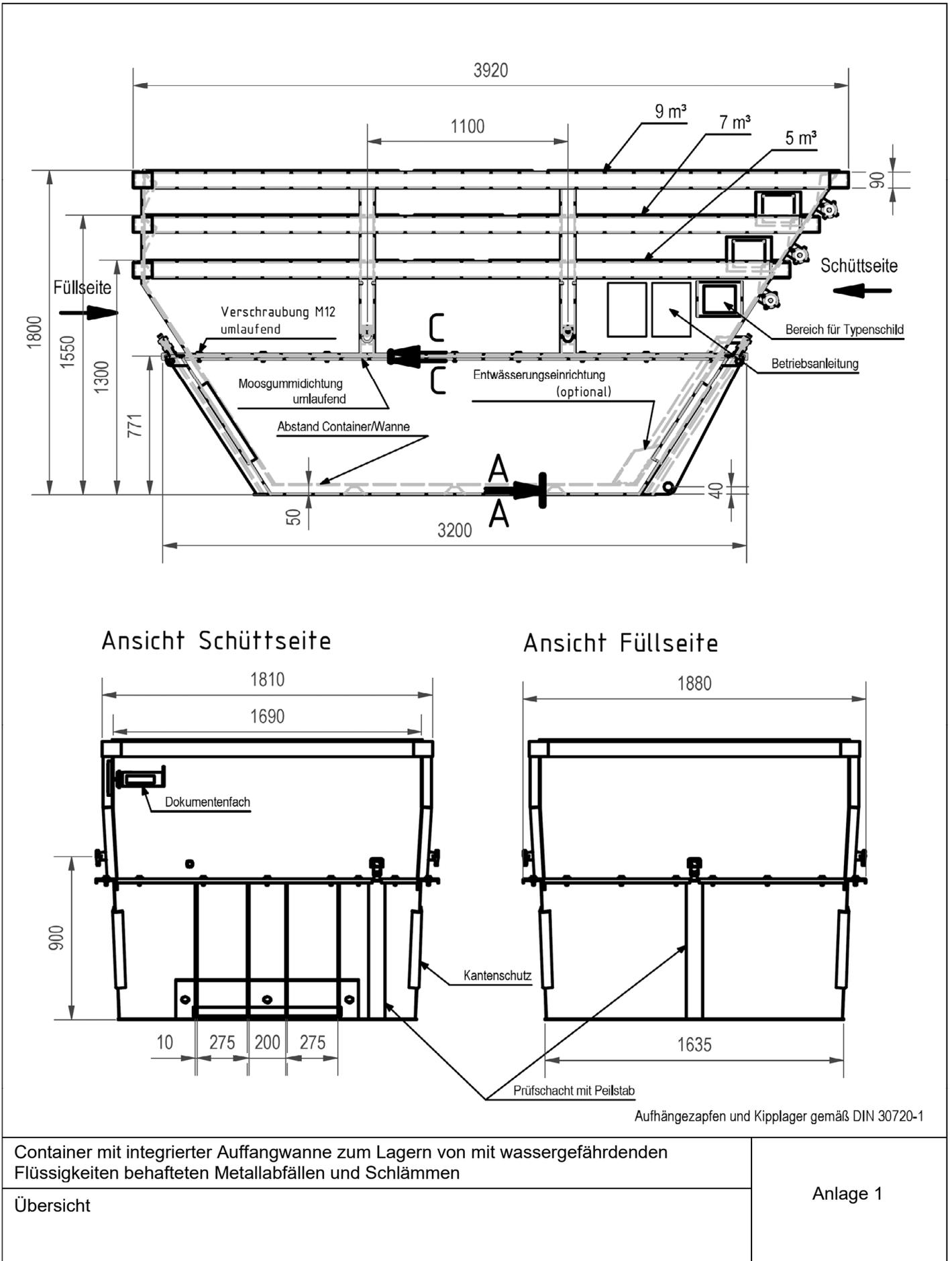
(3) Bei Feststellung von Beschädigungen am Container oder an der Auffangwanne oder von Flüssigkeit an einem der Peilstäbe ist der Container mit Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(4) Der Container und die Auffangwanne sind alle 5 Jahre durch den Hersteller oder einen von ihm unterwiesenen Fachbetrieb auf Korrosionsschäden und Dichtheit zu prüfen. Dazu ist der Container von der Auffangwanne zu lösen. Container und Auffangwanne sind jeweils visuell auf Lochfraß- und Flächenkorrosion und gegebenenfalls auf Dichtheit nach dem Farbeindringverfahren zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und das Ergebnis der Prüfung ist in das Prüfbuch einzutragen.

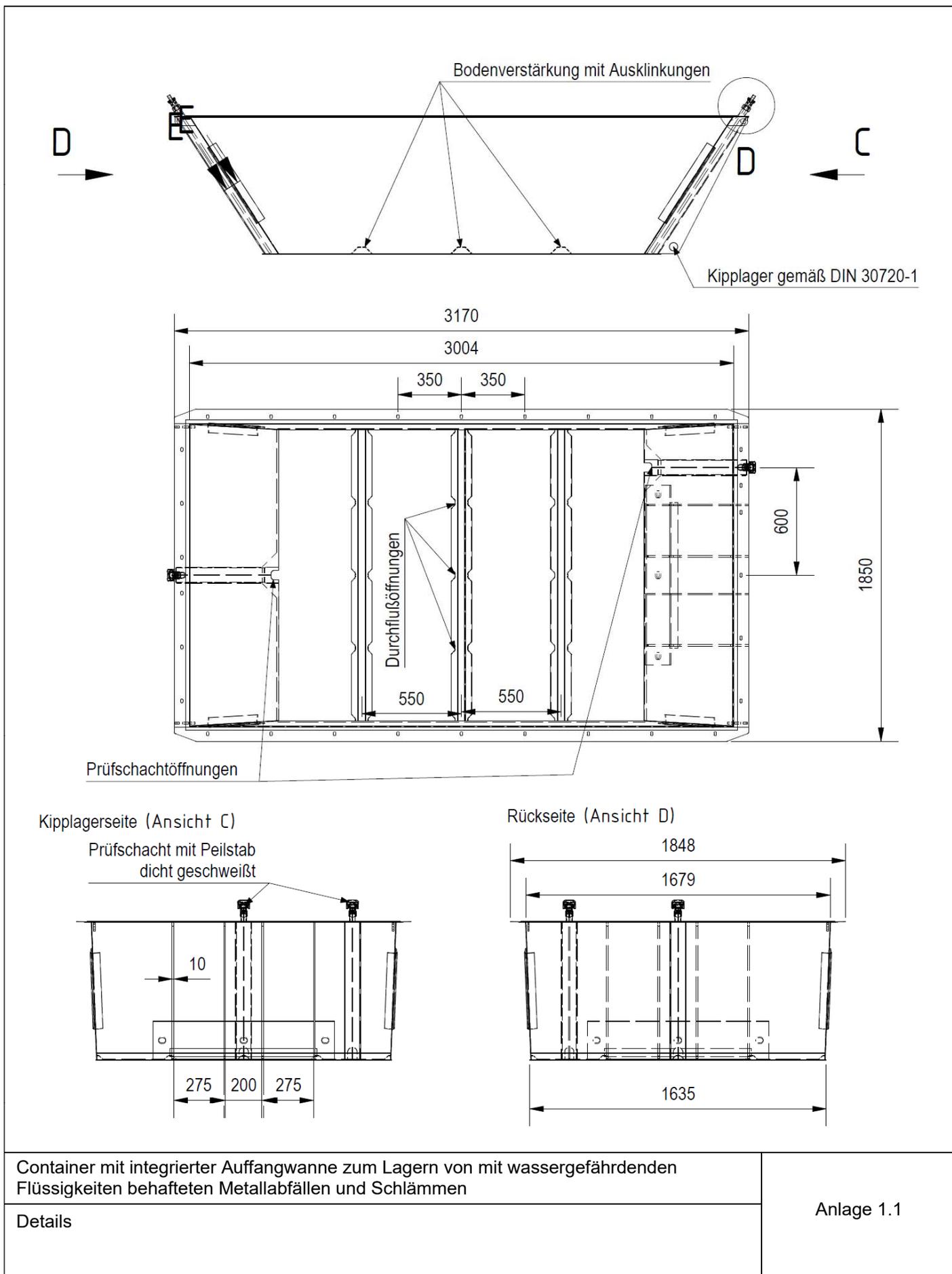
(5) Das Prüfbuch ist auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Held

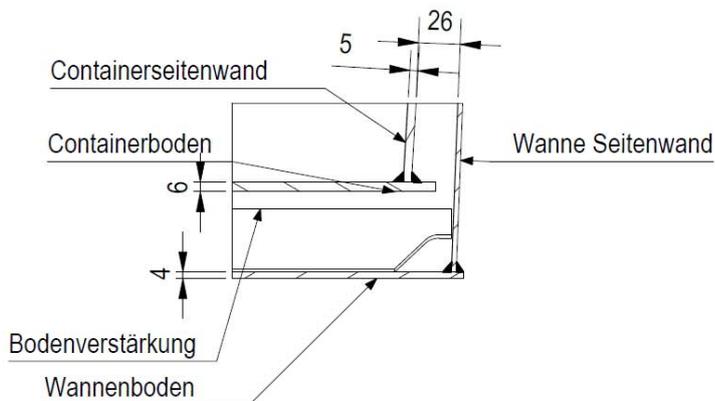


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-237

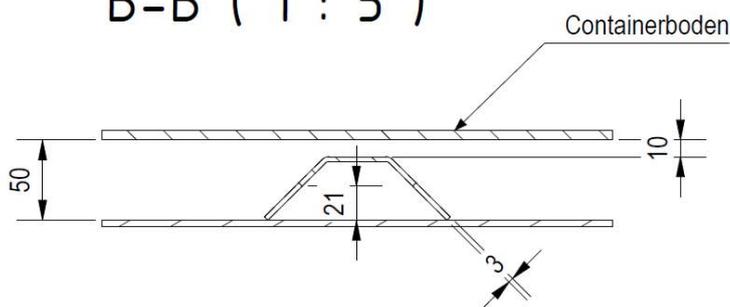


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-237

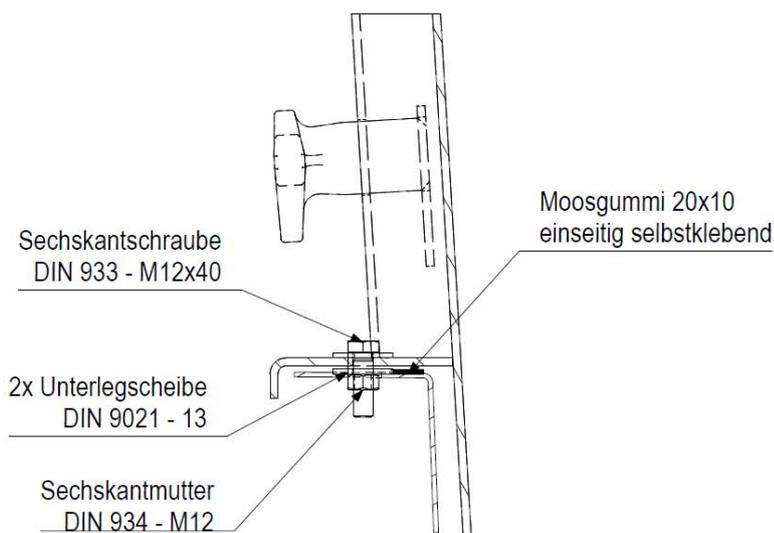
### A-A ( 1 : 5 )



### B-B ( 1 : 5 )



### C-C ( 1 : 5 )

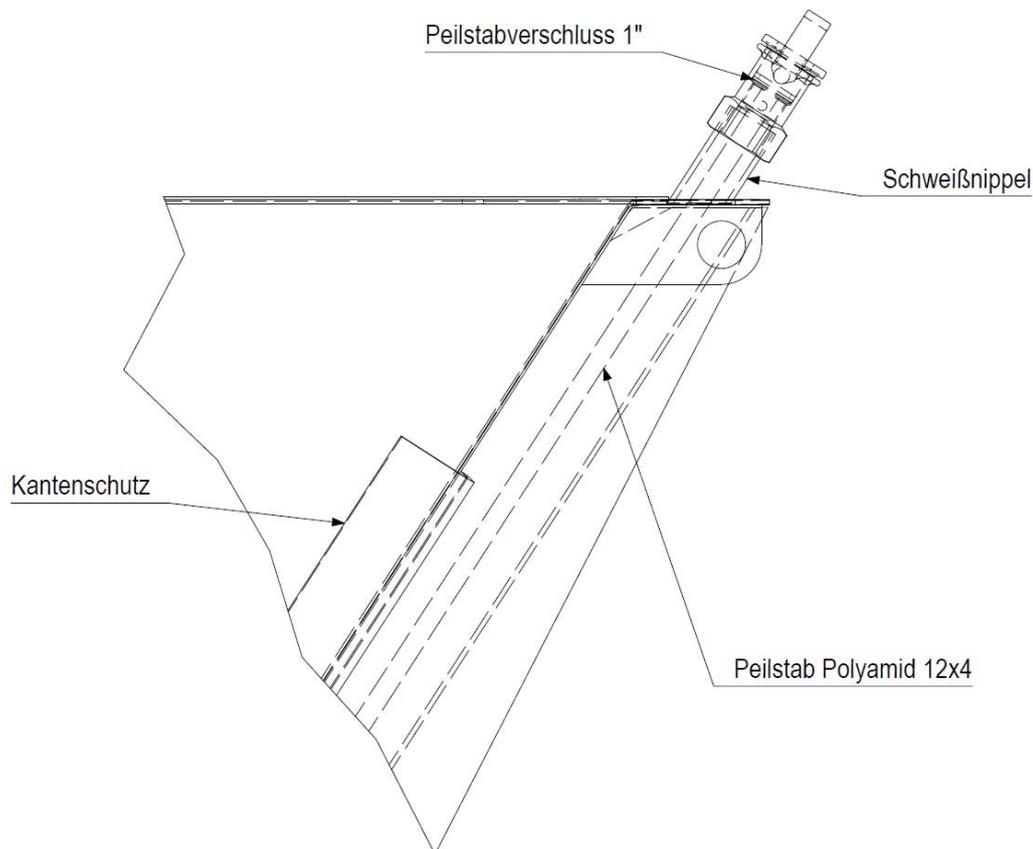


Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behafteten Metallabfällen und Schlämmen

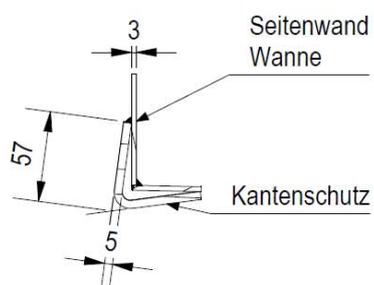
Details, Schnitte

Anlage 1.2

D ( 1 : 5 )



E-E ( 1 : 5 )



Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behafteten Metallabfällen und Schlämmen

Details zum Prüfschacht

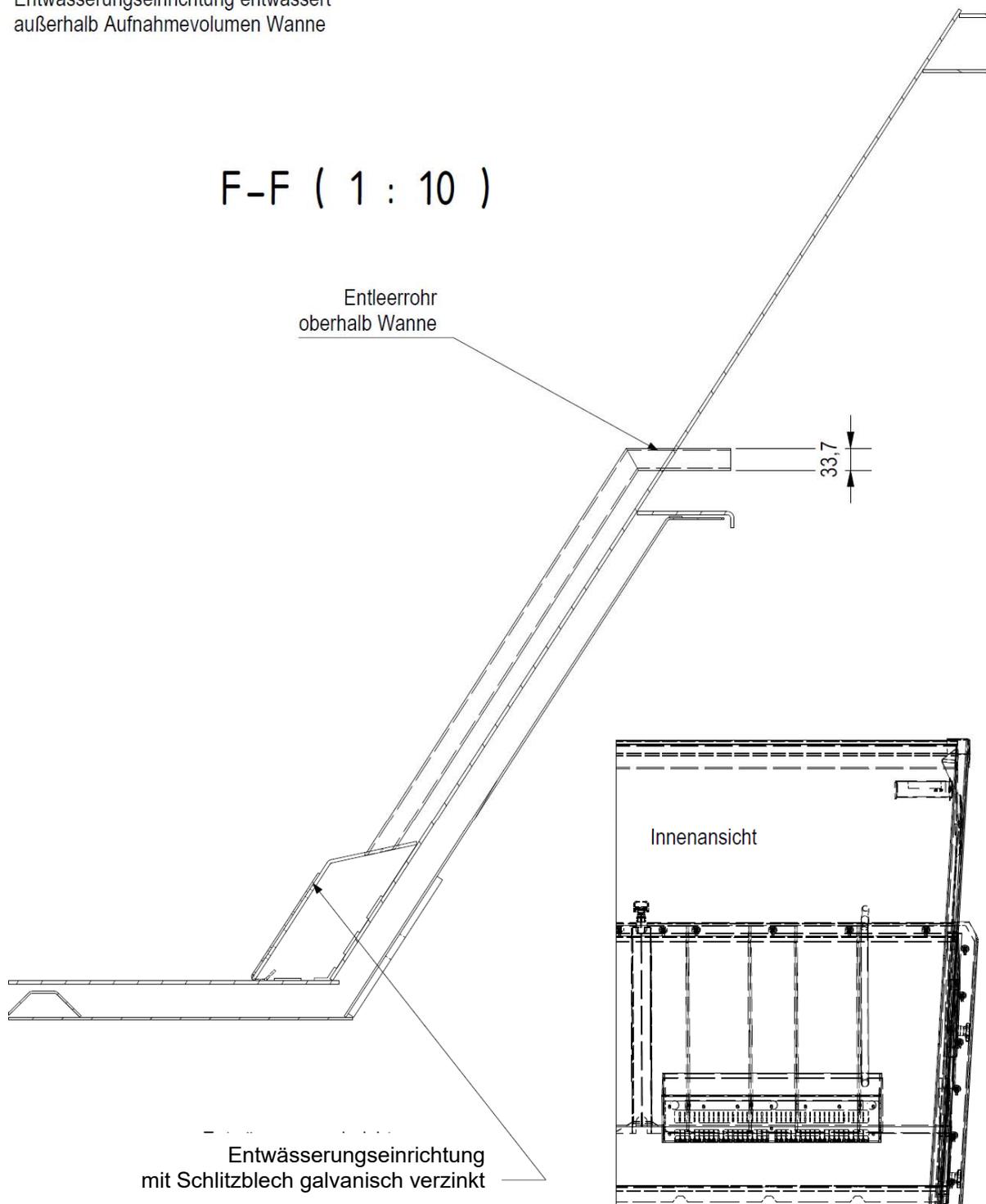
Anlage 1.3

Ergänzung  
 Entwässerungseinrichtung entwässert  
 außerhalb Aufnahmefolumen Wanne

F-F ( 1 : 10 )

Entleerrohr  
 oberhalb Wanne

33,7



Entwässerungseinrichtung  
 mit Schlitzblech galvanisch verzinkt

Innenansicht

Container mit integrierter Auffangwanne zum Lagern von mit wassergefährdenden  
 Flüssigkeiten behafteten Metallabfällen und Schlämmen

Entwässerungseinrichtung

Anlage 1.4